

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil aller Verträge zwischen der WAG Wernli AG und ihren Kunden. Allgemeine oder spezielle Verkaufs- und Lieferbedingungen des Vertragspartners sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

2 Vertragsabschluss, Vertragsbedingungen, Lieferbedingungen

Offerten haben, wenn nicht anders vermerkt, eine Gültigkeit von 3 Monaten. Wir behalten uns Preisänderungen vor. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, für den angebotenen Lieferumfang netto ab Werk (EX Works), exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten wie Fracht, Versicherung, Verpackung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.

Der Vertragsabschluss kommt bei einer Schriftlichen Bestellung zu Stande, wenn die in der Offerte ausgewiesenen Bedingungen übernommen werden. Anpassungen der Offerte in der Bestellung werden ohne vorgängige schriftliche Bestätigung als nichtig betrachtet.

Umfang und Ausführung der Lieferung ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot/Bestellbestätigung. Abweichende Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

3 Vertraulichkeit, Urheberrecht

Für Zeichnungen, Skizzen, Datenblätter, Merkblätter und anderen Unterlagen der WAG Wernli AG behält sich die WAG Wernli AG das Urheberrecht vor. Sie dürfen nicht ohne die schriftliche Einwilligung der WAG Wernli AG kopiert oder an Dritte weitergegeben werden.

Alle Mass-, Gewicht- sowie technische Angaben in den WAG Wernli AG Unterlagen und Dokumentationen werden nach dem aktuellen Wissensstand abgegeben. Diese entbinden den Anwender der Produkte nicht eine Eignungsprüfung der zu verwendenden Produkten hinsichtlich seiner Anforderungen durchzuführen.

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle, Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erlangt, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke

verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnis gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Gemeinhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntniserlangung.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

4 Eigentumsvorbehalt

Das von der WAG Wernli AG gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in deren Eigentum, dies entbindet den Besteller jedoch von der Bezahlungspflicht. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der WAG Wernli AG erforderlich sind, mitzuwirken.

5 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungen sind vom Besteller gemäss dem in der Bestellungsbestätigung aufgeführten Bedingungen am Domizil der WAG Wernli AG zu leisten. Zahlungen haben, wenn nichts anderes vereinbart ist, rein netto innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen. Skontoabzüge werden nachbelastet. Hält der Besteller Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, welcher dem am Domizil der WAG Wernli AG üblichen Bankschuldzins entspricht.

Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme aus Gründen, welche die WAG Wernli AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder nur unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch nicht verunmöglichen. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbindet uns von Lieferverpflichtungen, den Käufer aber nicht von seiner Annahmepflicht.

6 Lieferzeit und Lieferverpflichtungen

Die WAG Wernli AG ist bestrebt, alle Liefertermine einzuhalten. Die Lieferfrist verlängert sich aber angemessen, insbesondere:

- wenn die Angaben oder Unterlagen, die für die Vertragserfüllung nötig sind, vom Besteller nicht rechtzeitig geliefert oder nachträglich abgeändert werden
- wenn Hindernisse auftreten, die trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, wie Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, Unfälle, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Formalitäten, Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, Pandemien oder andere Fälle höherer Gewalt;
- wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

7 Gewährleistung

Die gelieferte Ware ist sofort nach Erhalt durch den Besteller zu prüfen. Allfällige Mängel sind schriftlich innert 8 Tagen nach Wareneingang anzuzeigen. Geht innert dieser Frist bei der WAG Wernli AG keine schriftliche Mängelanzeige ein, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

Die WAG Wernli AG gewährt für ihre Produkte 1 Jahr Garantie ab Lieferdatum, sofern die Produkte vorschriftsgemäss gelagert, weiterverarbeitet und eingesetzt werden. Unsere Garantie erstreckt sich lediglich auf Reparatur oder Ersatz der als fehlerhaft anerkannten Produkte, ohne Anerkennung irgendwelcher Forderungen, weder für Arbeitsaufwand noch für weitere entstandene Schäden. Weitergehende Ansprüche des Produktebestellers werden ausgeschlossen.

Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, hat der Besteller der WAG Wernli AG umgehend die Gelegenheit zu geben, den Mangel so rasch als möglich zu beheben.

Vorbehalten bleiben Verzug, Schwund und Angusstellen. Die Masstoleranzen müssen dem jeweiligen Produktionsverfahren und dem Werkstück angepasst werden. Bei elektronischer Datenübernahme sind die digitalen Datensätze rechtsgültig und verbindlich.

8 Werkzeuge / Formen

Werkzeuge, welche im Besitz des Kunden sind, dürfen von der WAG Wernli AG nicht für andere Zwecke verwendet werden ohne eine Genehmigung erhalten zu haben. Bis zu einer vereinbarten Stückzahl sind Werkzeugrevisionen inbegriffen. Wird diese Stückzahl überstiegen, hat der Auftraggeber die Revisionskosten zur wirtschaftlichen Produktion der Formteile am Werkzeug zu begleichen und wird dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

Werkzeuge, welche innerhalb eines Kalenderjahres nicht benutzt werden, werden auf Kosten des Kunden gelagert.

Bei Wechsel des Besitzers der Werkzeuge ist die WAG Wernli AG umgehend zu informieren und die Kontaktdaten zu übermitteln. Kann während 2 Jahren der Besitzer des Werkzeuges mit den vorliegenden Kontaktdaten nicht erreicht werden, kann das Werkzeug entsorgt werden. Die Verbundenen Kosten zur Entsorgung werden separat in Rechnung gestellt.

9 Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus Verträgen mit der WAG Wernli AG ist der Sitz der WAG Wernli AG, respektive liegt dieser in Aarau. Die WAG Wernli AG ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen. In jedem Fall ist schweizerisches Recht anwendbar.